

BUNDESMINISTERIUM FÜR

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT



Das Lebensministerium

Zl. 19.101/05-IA9/94

Sachbearbeiter: Dr. Hauser

Telefon: 71100 Kl. 6887 DW

Gesetzentwurf

Zl. 15 -GE/1995

21.12.1994

Datum 30.1.1995

Verteilt 31.1.95 d1

Dr. Stohrampf

An

1. das Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst), 1010 Wien;
2. das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten;
3. das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, Radetzkystraße 2, 1030 Wien;
4. das Bundesministerium für Finanzen, Himmelpfortgasse 2-8, 1015 Wien;
5. alle Ämter der Landesregierungen;
6. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Löwelstraße 16, 1014 Wien;
7. den Österreichischen Städtebund, Rathaus, 1082 Wien;
8. den Österreichischen Gemeindebund, Johannesgasse 15, 1010 Wien;
9. die Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien;
10. die Österreichische Bundesarbeitskammer, Prinz Eugen-Straße 22-28, 1041 Wien;
11. den Bundesverband der Weinbautreibenden Österreichs, Löwelstraße 16, 1014 Wien;
12. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien;
13. den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, Rotenturmstraße 13, 1010 Wien;
14. die österreichische Weinmarketing-Service G.m.b.H., Gumpendorferstraße 5, 1060 Wien;
15. die Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau mit Institut für Bienekunde, Wienerstraße 74, 3400 Klosterneuburg;
16. das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Trunnerstraße 1, 1020 Wien;
17. die Bundesamt für Weinbau, 7000 Eisenstadt;
18. die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung, Kinderspitlgasse 15, 1090 Wien;
19. die Österreichische Staatsdruckerei, Rennweg 12, 1037 Wien;
20. die Sektion VI, Gruppe VI B, Abt. I A 1, Abt. III A 1, Abt. III A 2, Abt. VI B 7, Abt. VI B 8, Bundeskellereiinspektion und Außenstellen.

Gegenstand: Weingesetznovelle 1995



SEKTION I - RECHT

- 2 -

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz 1985 geändert wird (Weingesetznovelle 1995) mit der Bitte um Stellungnahme bis

spätestens 20. Jänner 1995.

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ist auch grundsätzlich der EU-Rechtsbestand zu übernehmen, soweit nicht die einzelnen Normen den Mitgliedsstaaten einen entsprechenden Ausführungsspielraum überlassen, der aber weitgehend auf den Qualitätsweinbereich beschränkt ist.

Bezüglich Wein bedeutet dies, daß Verordnung(EWG)Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation und die sich auf diese Verordnung stützenden Verordnungen zu übernehmen sind.

Aufgrund des Beitrittsvertrages Österreich-EU erfolgte bereits eine Anpassung der Weinmarktordnung durch Aufnahme Österreichs als Mitgliedstaat, wobei jedoch bezüglich des Bezeichnungsrechtes eine Übergangsregelung aufgenommen wurde.

So dürfen Weine, Schaumweine und Schaumweine mit zugesetzter Kohlensäure, die sich im Hoheitsgebiet Österreichs befinden und die entsprechend den vor dem 1. März 1995 geltenden österreichischen Vorschriften bezeichnet wurden, noch bis zur Erschöpfung der Lagerbestände im Inland vermarktet werden. Etiketten, die vor dem 1. März 1995 gedruckt wurden und dem österreichischen Weingesetz - nicht jedoch dem Gemeinschaftsrecht - entsprochen haben, können bis zum 1. März 1996 verwendet werden.

Der EU-Verwaltungsausschuß "Wein" hat in seiner Sitzung vom Freitag, dem 16.12.1994, eine Verordnung mit weiteren Übergangsmaßnahmen für den österreichischen Weinsektor beschlossen.

Nach dieser Verordnung können Weine, die zwar nicht den Bestimmungen der Gemeinschaft über önologische Verfahren und Behand-

- 3 -

lungen (Titel II der EU-Weinmarktordnung VO Nr. 822/87), jedoch den diesbezüglichen österreichischen Gesetzen entsprechen, bis 31. August 1995 weiter produziert werden. Diese Weine können sodann bis zum Aufbrauch des Lagerbestandes entweder in Österreich in den Verkehr gebracht oder in Drittländer exportiert werden.

Weiters können Weine, die vor dem Beitritt gemäß den österreichischen Bestimmungen nach Österreich importiert wurden, bis zum Aufbrauch des Lagerbestandes in Österreich in Verkehr gebracht oder in Drittländer exportiert werden.

Die Bestimmungen des Titels III der Weinmarktordnung VO Nr. 822/87 (Preisregelung und Intervention) sind für Österreich erst ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1995/96 gültig.

Unbeschadet dieser Übergangsregelungen besteht trotzdem die Notwendigkeit, vor einer umfassenden Neugestaltung des österreichischen Weingesetzes zumindestens punktuell einige Bestimmungen des Weingesetzes an das EU-Recht anzupassen. Insbesondere sollen:

- höhere Prädikatsweine nur in Flaschen abgefüllt aus dem Bundesgebiet verbracht werden dürfen, das bisherige Exportverbot betrifft nur mehr den Export in Drittländer, ohne eine diesbezügliche Regelung ist das Verbringen innerhalb der Gemeinschaft erlaubt,
- die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und die Überwachung neu geregelt werden und mit Wegfall der Banderole das Kontrollsysteem verbessert werden.

Für den Bundesminister:

Dr. H a u s e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wagner

**Bundesgesetz,
mit dem das Weingesetz 1985
geändert wird (Weingesetz-Novelle 1995)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Weingesetz 1985, BGBl. Nr. 444, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 664/1994, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 4 Abs. 3 entfällt.

2. § 28 lautet:

„(1) Bei Tafelwein, der im Inland gewonnen wurde, darf die Etikettierung keine der folgenden Angaben enthalten:

1. geographische Herkunftsbezeichnung gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 bis 5;
2. Jahrgangsbezeichnung;
3. Sortenbezeichnung.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist bei „Bergwein“ der Name der Weinbauregion, in der dieser Wein gewonnen wurde, bei in Flaschen abgefülltem „Heurigen“ der Jahrgang anzugeben.“

3. § 28a Abs. 3 entfällt.

4. § 29 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Qualitätswein, der an den Verbraucher abgegeben oder aus dem Bundesgebiet verbracht wird, muß staatlich geprüft sein.“

5. § 29 Abs. 3 lautet:

„(3) Für Qualitätswein, der im Inland abgefüllt wurde, darf das Gütezeichen der Agrarmarkt Austria verwendet werden.“

6. § 29 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

7. § 29 Abs. 6 lautet:

„(6) Qualitätswein, der im Inland gewonnen wurde, darf nur in Glasflaschen, Holzfässern oder Sinterkeramikgefäßen an den Verbraucher abgegeben werden, es sei denn, daß der Wein am Ort der Verabreichung sofort genossen werden soll.“

- 2 -

8. § 30 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. „Trockenbeerenauslese“ ist Beerenauslese aus größtenteils edelfaulen, weitgehend eingeschrumpften Beeren, deren Saft ein Mostgewicht von mindestens 30° KMW aufgewiesen hat;“

9. § 30 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. auf dem Etikett oder Flaschenschild der Jahrgang ersichtlich gemacht wurde und“

10. § 30 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Prädikatsweine gemäß Abs. 1 Z 4 bis 7 dürfen nur in Flaschen abgefüllt aus dem Bundesgebiet verbracht werden.“

11. § 31 Abs. 12 entfällt.

12. § 33 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Bezeichnung „Heuriger“ darf nur für Wein verwendet werden, der ausschließlich aus im Inland gewonnenen Trauben hergestellt wurde. Unter dieser Bezeichnung darf solcher Wein jedoch nur bis spätestens 31. Dezember des auf die Ernte folgenden Jahres erstmalig in Verkehr gebracht werden und bis spätestens 31. März des darauffolgenden Jahres an den Verbraucher abgegeben werden.“

13. § 33 Abs. 10 lautet:

„(10) Bergwein ist Wein, der ausschließlich aus Weingärten in Terrassenlagen oder in Steillagen mit einer Hangneigung von über 26 % gewonnen wurde. Die Weintrauben, die für die Herstellung des Weines verwendet werden, müssen aus einer Weinbauregion stammen.“

14. § 44 Abs. 1 lautet:

„(1) Jeder Erzeuger von Trauben, aus denen Wein gewonnen wird, hat der Gemeinde, in deren Bereich die Betriebsstätte liegt, zum 30. April, 31. August und 30. November jeden Jahres die vorhandene Menge an Wein (Bestandsmeldung) zu melden.“

15. § 44 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Gemeinde hat die Bestandsmeldung umgehend an die Bundeskellereiinspektion und an die Bezirksverwaltungsbehörden

- 3 -

weiterzuleiten. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Daten der Bestandsmeldungen automationsunterstützt bezirksweise zusammenzufassen und umgehend an das Amt der Landesregierung zu übermitteln.'

16. § 45 entfällt.

17. § 46 samt Titel lautet:

„Begleitpapiere

§ 46. Zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung der Beförderung von Weinbauerzeugnissen im Inland innerhalb, der Gemeinschaft sowie bei der Ein- und Ausfuhr im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die näheren Bestimmungen über Art, Form, Inhalt und Verwendung von Begleitpapieren und deren Überwachung durch Verordnung zu regeln.“

18. §§ 55 und 56 entfallen.

19. § 65 Abs. 1 z 1 und 6 entfallen.

20. § 65 Abs. 3 z 2 lautet:

„2. Wein oder ein ähnliches Getränk, dessen Bezeichnung, Ausstattung oder Aufmachung nicht den Bestimmungen der §§ 1 Abs. 3 und 4, 23 bis 26, 28, 28a, 29 Abs. 1 bis 4 und 6, 30 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz, 32 Abs. 1 bis 8, 32a und 33 entspricht oder Prädikatswein entgegen § 30 Abs. 3 zweiter Satz vor dem dort genannten Zeitpunkt in Verkehr bringt,“

21. § 65 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Wer einer unmittelbar geltenden Bestimmung in Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, begeht, soweit diese Tatbestände durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft festgelegt werden, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 60.000,- S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.

(5) Die Verfolgung einer Person wegen einer der in den Abs. 1 bis 4 angeführten Verwaltungsübertretungen ist unzulässig, wenn gegen sie binnen Jahresfrist keine Verfolgungshandlung vorgenommen wurde.“

- 4 -

22. § 70 Abs. 8 lautet:

„(8) Vor dem Inkrafttreten der Weingesetznovelle 1995 ausgegebene Banderolen dürfen für Wein, der in Österreich in Flaschen oder sonstige Behältnisse mit einem Inhalt bis zu 50 Liter abgefüllt wurde, weiter angebracht werden, wenn der Wein vor dem 31.12.1995 in Verkehr gebracht wird.“

Artikel II

Die als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der eine Geschäftsordnung für Weinkostkommissionen erlassen wird, BGBl. Nr. 470/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 10/1992, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 zweiter und dritter Satz lauten:

„Für die Teilnahme an den Kostsitzungen ist von den Bundesämtern eine Aufwandschädigung von 40 Punkten je Mitglied und Kostsitzung zu entrichten. Der Punktewert richtet sich nach dem Tarif gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über einen Tarif für Erteilung der staatlichen Prüfnummer, BGBl. Nr. 514/1988, in der jeweils geltenden Fassung.“

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil

Problem:

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union und der damit verbundenen Übernahme des Rechtsbestandes ist es notwendig, einige Klarstellungen vorzunehmen. Dies betrifft vor allem die Zulassung von bisher verbotenen Behältnissen (Bouteille für Tafel- und Landwein und Tetra-Pak) sowie die nach dem Beitritt vorzunehmende Unterscheidung zwischen dem Export in Drittländer und dem Verbringen in Mitgliedstaaten.

Lösung:

Punktuelle Anpassung der weinrechtlichen Bestimmungen an die gemeinschaftlichen Regelungen.

Auf längere Sicht ist jedoch - unbeschadet einer EU-Übergangsregelung für das Inland - eine umfassende Neugestaltung des Weingesetzes unbedingt notwendig, da zahlreiche Bestimmungen - dies betrifft vor allem bezeichnungsrechtliche Vorschriften, önologische Verfahren und Begriffsbestimmungen - als überholt anzusehen sind und nunmehr ausdrücklich durch Verordnungen der Gemeinschaft geregelt werden. Darüberhinaus wird in der EG derzeit eine neue Marktordnung ausgearbeitet, sodaß diesbezüglich eine Anpassung an die derzeit geltende Verordnung(EWG)Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein nicht sinnvoll ist.

Kompetenzgrundlagen:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Rechtsvorschriften ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG ("Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle").

- 2 -

Besonderer Teil

Artikel I

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 3):

Das Verbot, Wein in Tetrapaks abzufüllen, wird aufgehoben. Diese Aufhebung gilt jedoch nicht für Qualitätswein (vgl. § 29 Abs. 6).

Zu Z 2 und 3 (§ 28 und § 28a Abs. 3):

Das Verbot, Tafelwein und Landwein in Bouteillen abzufüllen, ist in der EG nicht vorgesehen und hat daher zu entfallen.

Ansonsten sind die Voraussetzungen für die Inverkehrbringung von Tafelwein weitgehend durch EG-Rechtsvorschriften vorgegeben (Anhang I Z 13 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein).

Zu Z 4 (§ 29 Abs. 2 erster Satz):

Der Ausdruck "exportiert" wird ersetzt durch den Ausdruck "aus dem Bundesgebiet verbracht". Unter dem Begriff "Export" ist in Hinkunft lediglich das Verbringen in Drittländer erfaßt; ohne die vorgesehene Änderung müßte Qualitätswein, der in andere Mitgliedstaaten verbracht wird, nicht staatlich geprüft sein.

Zu Z 5 und 13 (§ 29 Abs. 3 und § 45):

Von der Verordnungsermächtigung des § 29 Abs. 3, wonach der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft anordnen konnte,

- 3 -

daß Qualitätswein nur in Flaschen abgefüllt exportiert werden darf, wurde bisher nicht Gebrauch gemacht.

Es ist weiters vorgesehen, die Banderole (§ 45) durch ein (fakultatives) Gütezeichen, das von der Agrarmarkt Austria nach Vorlage des Prüfnummernbescheids vergeben wird, zu ersetzen. Eine derartige Regelung ist - als typische Bezeichnungsvorschrift für Qualitätswein - in den § 29 aufzunehmen.

Zu Z 6 (§ 29 Abs. 4 letzter Satz):

Kabinettweine durften bisher nur in Flaschen abgefüllt exportiert werden. Eine derartige Regelung sollte nunmehr ausschließlich für höhere Prädiakte (§ 30 Abs. 3 erster Satz) beibehalten werden.

Zu Z 7 (§ 29 Abs. 6):

Das Verbot, Wein in Tetrapaks abzufüllen, wird nur mehr für Qualitätswein beibehalten.

Gemäß Art. 18 der Verordnung(EWG)Nr. 823/87 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete können die Erzeugermitgliedstaaten unter Berücksichtigung der ständigen und der Verkehrssitte entsprechenden Gepflogenheiten zusätzliche oder strengere Merkmale und Bedingungen für die Erzeugung, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Qualitätswein festlegen.

Zu Z 8 (§ 30 Abs. 1 Z 5):

Durch die Weingesetz-Novelle 1991, BGBl. Nr. 10/1992, ist das Ausgangsmostgewicht bei Trockenbeerenauslese von 30° KMW auf

- 4 -

32° KMW hinaufgesetzt worden. Aufgrund der praktischen Erfahrungen sollte das Mindestmostgewicht wieder auf 30° KMW herabgesetzt werden.

Zu Z 9 (§ 30 Abs. 2 Z 5):

Bei Spätlese- und Ausleseweinen war bisher auf dem Etikett die Sorte ersichtlich zu machen. Im Sinne einer Gleichbehandlung hätte diese Verpflichtung zu entfallen.

Zu Z 10 (§ 30 Abs. 3 erster Satz):

Gemäß Art. 18 der Qualitätswein-Verordnung (EWG) Nr. 823/1987 ist es zulässig, für das Inverkehrbringen von Qualitätsweinen zusätzliche Anforderungen zu stellen (vgl. Ausführungen unter Pkt. 7).

Da infolge der besonderen Herstellungsbedingungen von hohen Prädikatsweinen mit Qualitätsverlusten bei längeren Transporten zu rechnen ist, dürfen diese Erzeugnisse (Trockenbeerenauslesen, Ausbruch, Eisweine, Strohweine) nur innerhalb des Bundesgebietes in Flaschen abgefüllt werden.

Zu Z 11 (§ 31 Abs. 12):

Der Entzug der staatlichen Prüfnummer ist ab nun nicht mehr im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu verlautbaren.

Zu Z 12 und 13 (§ 33 Abs. 7 und 10):

Beim "Heurigen" soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Detailverkauf noch bis 31. März des Folgejahres Ware an den

- 5 -

Letztverbraucher abgeben zu können, die vor Anlieferung des neuen Heurigen (erst im Dezember des Erntejahres) ausgeliefert wurde.

Bergwein soll auch als Tafelwein mit einer Herkunftsbezeichnung versehen werden müssen, um Irreführung des Konsumenten auszuschließen und das Produkt herkunftsmaßig von anderen Tafelweinen hervorheben zu können.

Zu Z 14 bis 16 (§ 44 Abs. 1 und 3 sowie § 45):

Die bisherige Mengenkontrolle in Österreich durch Banderole und Transportbescheinigung paßt mit dem EU-Beitritt und der damit verbundenen Übernahme des dortigen Kontrollsystems (Begleitpapiere und Ein- und Ausgangsbücher gem. VO(EWG)Nr. 2388/93) nicht mehr in das EU-System. Durch den Wegfall der Banderole (als Instrument der Mengenkontrolle) ist es notwendig, die sonstigen Kontrollmechanismen umzugestalten. Es sind daher Maßnahmen sowohl im legistischen als auch im Vollzugsbereich vorzusehen.

Die Weinbautreibenden haben zusätzlich zu den bisherigen Bestandsmeldungen, welche zum 31. August und 30. November zu erfolgen haben, noch eine weitere Bestandsmeldung zum 30. April jeden Jahres abzugeben.

Die Daten der Ernte- und Bestandsmeldungen, die automationsunterstützt von den Bezirksverwaltungsbehörden zu führen sind, bilden zusammen mit den Eintragungen der Weinbewegungen in den Ein- und Ausgangsbüchern die Grundlage der nationalen Mengenkontrolle. Die Daten sollen darüberhinaus auch Grundlage für die jeweils zum Stichtag 31.8. und 30.11. durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach Brüssel zu übermittelnden Mengenmeldungen bilden. Um diese Daten zeitgerecht nach Brüssel weiterleiten zu können, müssen diese für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sofort nach Auswertung bei den Ländern abrufbereit sein.

- 6 -

Anstelle einer ununterbrochenen Fortschreibung und der Ausgabe von Banderolen, Bezugsberechtigungen, etc. ausschließlich aufgrund von schriftlichen Angaben (altes System) erfolgt nunmehr eine periodische, tatsächliche Erfassung von Beständen. Auf diese Art ist der tatsächliche Weinbestand gegebenenfalls bei einer Kontrolle aufgrund der Aufzeichnungen im Kellerbuch rückverfolg- und erklärbar.

Bei einer nicht laufend revidierten Fortschreibung nach dem derzeitigen System kommt es zu einer Fortpflanzung alter Fehler und Ungenauigkeiten. Beim System der periodischen Mengenerfassung würden solche Fehler automatisch bei jeder erfolgten Meldung korrigiert.

Die Organe der Weinaufsicht werden verstärkt anhand der durch die Bezirksverwaltungsbehörde erhobenen Daten neben der bereits bisher geleisteten Tätigkeiten im Qualitätsbereich zeitlich und örtlich schwerpunktmäßig Mengenkontrollen durchführen. Die Kontrollen für die neuen Prüfpläne erstellt werden erfolgen in den Betrieben anhand der betrieblichen Unterlagen (Begleitpapiere, Ein- und Ausgangsbücher).

Der Vollständigkeitshalber wird vermerkt, daß falsche Mengenangaben weiterhin unter Strafe gestellt werden.

Zu Z 17 (§ 46):

Durch das Wirksamwerden der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 über die Begleitpapiere für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen ergibt sich die Notwendigkeit die näheren Bestimmungen im Verordnungsweg neu zu regeln zumal die zitierte Verordnung bezüglich der einzelnen Begleitpapiere den Mitgliedstaaten einige Spielräume lässt. Mit der Durchführung dieser Verordnung werden die Bezirksverwaltungsbehörden (zuständige Stelle) beauftragt werden.

- 7 -

Bis zum Inkrafttreten der Weingesetznovelle sind anstelle der Begleitpapiere im Inland die Banderole und die Transportbescheinigung weiterzuverwenden.

Zu Z 18 (§ 55 und 56):

Durch das Wirksamwerden der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 sowie in weiterer Folge der Verordnungen (EWG) Nr. 2719/92, 3649/92 sowie 3590/85 für Österreich können die bisherigen Bestimmungen des Weingesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Wein entfallen.

Zu Z 19 (§ 65 Abs. 1 Z 1 und 6):

Durch den Wegfall der §§ 4 Abs. 3 und 45 haben auch die diesbezüglichen Strafbestimmungen zu entfallen.

Zu Z 20 (§ 65 Abs. 3 Z 2):

Durch die Änderung der Bezeichnungsvorschriften (§ 29 Abs. 3 und 6 sowie § 30 Abs. 3 erster Satz) ist es erforderlich, die diesbezüglichen Strafbestimmungen anzupassen.

Zu Z 21 (§ 65 Abs. 4 und 5):

Die (zahlreichen) weinrechtlichen Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft werden laufend geändert, sodaß - sollten die diesbezüglichen Strafbestimmungen in das Weingesetz aufgenommen werden - das Weingesetz ständig geändert werden müßte; eine derartige Verordnungsermächtigung ist auch im deutschen Weingesetz vorgesehen.

- 8 -

Zu Z 22 (§ 70 Abs. 8):

Durch diese Bestimmung soll der Aufbrauch bereits bezogener Banderolen ermöglicht werden.

Artikel II

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der eine Geschäftsordnung für Weinkostkommissionen erlassen wird, steht aufgrund des § 70 Abs. 3 Z 3 als Bundesgesetz in Geltung. Jede Änderung kann daher - solange keine Neuerlassung erfolgt ist - nur auf bundesgesetzlicher Ebene erfolgen.

In dieser Verordnung ist die Aufwandentschädigung für die Teilnahme der Weinkoster an Kostsitzungen mit S 300,- festgelegt. Diese Aufwandentschädigung wurde seit 1972 nicht erhöht und wäre daher dringend anzupassen.

Der vorgesehene Punktewert entspricht derzeit einem Betrag von S 12,60 und sollte ab 1995 auf S 13 erhöht werden. Damit ergibt sich eine Aufwandentschädigung von S 520 pro Mitglied und Kostsitzung.